

Anfrage aus dem Stadtrat, den Ausschüssen oder Beiräten		Anfragen-Nr: Verantwortlich: Fragesteller: Datum:	ANF-21/0292-60.0 Tiefbau StRin Häcker 06.05.2021
Status	öffentlich		
Betreff	Bestandsverzeichnis öffentlicher Straßen, Wege und Plätze gemäß §54 SächsStrG (StRin Häcker in der Sitzung des SEA am 06.05.2021)		

Am 13.12.2019 trat eine Änderung des Sächsischen Straßengesetzes in Kraft. Neu gefasst wurde u.a. der § 54 SächsStrG über die Bestandsverzeichnisse.

Darin ist u.a. geregelt, dass öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses nach 1993 keine Berücksichtigung fanden und auch später nicht eingetragen wurden, noch bis zum 31.12.2020 nachgetragen werden können. Weiterhin heißt es, dass alle Wege, die bis Ende 2022 nicht in das Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen wurden, automatisch den Status eines öffentlichen Wegs, Straße oder Platzes verlieren.

Nach Aussage der Staatsregierung sind insbesondere Anlieger und Hinterlieger dazu berechtigt einen solchen Antrag bei der Kommune auf Aufnahme in das Verzeichnis zu stellen. Durch das Nichteintragen in die Bestandsverzeichnisse droht der Wegfall von derzeit öffentlich genutzten Wegen (u.a. Wanderwege).

1. Wo bzw. wie können Bürger*innen in das o.g. Bestandsverzeichnis für Pirna Einsicht nehmen?
2. Gab es seit Januar 2020 Anfragen/Anträge von Bürger*innen auf Änderungen in diesem Bestandsverzeichnis. Wenn ja, welche?
3. Gibt es aus Sicht der Stadtverwaltung bisher öffentliche Straßen, Wege und Plätze, insbesondere auch Wander-, Reit- und Radwege, die noch nicht im Bestandsverzeichnis von Pirna aufgenommen sind? Wenn ja, welche?
4. Sind die sogenannten „Hochwasserwege“ Bestandteil des Bestandsverzeichnisses? Wenn nein, warum nicht?
5. Welche Position vertritt die Stadtverwaltung hinsichtlich der Fristsetzungen in § 54 SächsStrG Absatz 3 Satz 22?

Antwort der Verwaltung vom 26. Mai 2021

Zu 1.

Die Bestandsverzeichnisse für die öffentlichen Straßen werden durch unterschiedliche Behörden geführt.

Für die Staatsstraßen, ist der Freistaat die Behörde für die Bestandsverzeichnisse.

Für die Kreisstraßen, ist der Landkreis die Behörde für die Bestandsverzeichnisse.

Alle übrigen Straßen, Wege und Plätze werden durch die Gemeinden geführt.

Gemäß der Straßenbestandsverzeichnisverordnung kann in das Straßenbestandsverzeichnis Einsicht nehmen, wer ein berechtigtes Interesse nachweisen kann. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art besteht.

In die Bestandsverzeichnisse können, mit dem entsprechenden Nachweis, direkt betroffene Bürger Einsicht nehmen. Das betrifft Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücke Teile von Straßen oder Wegen verlaufen oder auch Grundstückseigentümer, welche unmittelbar an der betroffenen Straße bzw. dem Weg anliegen.

Zu 2.

Seit der Veröffentlichung der Bekanntmachung zur Änderung des Straßengesetzes im Mai 2020 bis 31. Dezember 2020 sind 44 Anfragen/Anträge eingegangen. Die Mehrzahl bezieht sich dabei auf einzelne Flurstücke bzw. Straßenteile und wurden vorrangig von Institutionen, wie der Forstverwaltung und der Deutschen Bahn gestellt.

Eine entsprechende Auflistung, versehen mit Empfehlungen der Verwaltung nach dem Straßengesetz, wird dem Stadtrat im Herbst 2021 zur Entscheidung vorgelegt.

Zu 3.

Innerhalb der Verwaltung werden noch Absprachen zu bestehenden Hauptwanderwegen geführt. Diese werden dann ebenfalls in der vorgenannten Auflistung für den Stadtrat enthalten sein.

Zu 4.

Für die Hochwasserwege gibt es keine Bestandsverzeichnisse. Auf Hochwasserwegen findet kein öffentlicher Verkehr im Sinne des Straßengesetzes statt.

Die Nutzung der Hochwasserwege wurden im Jahr 2003 juristisch geprüft. Im Pirnaer Anzeiger 09/04 erfolgte dazu eine Veröffentlichung. Die Hochwasserwege sind nur für die betroffenen Anlieger wichtig und unterliegen dem Notwegerecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Das heißt, auch die Zuständigkeit für den jeweiligen Abschnitt liegt bei dem Eigentümer des Grundstücks über den der Hochwasserweg verläuft.

Zu 5.

Nach Ansicht der Verwaltung ist die Fristsetzung, durch die langfristige Ankündigung der Änderung des Straßengesetzes, völlig ausreichend, da das Interesse zur Eintragung in ein Bestandsverzeichnis ohnehin nur durch Personen mit berechtigtem Interesse angezeigt werden kann.

S. Roscher
Fachgruppenleiterin